

BUNDESPRÜFSTELLE
FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN
53 BONN-BAD GODESBERG

Entscheidung Nr. 2521

(Pr.136/74)

In ihrer 220. Sitzung am 11.Oktober 1974 hat die Bundesprüf-
stelle für jugendgefährdende Schriften in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Gruppenvertreter:

Länderbeisitzer:

auf Antrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.August 1974

wie folgt entschieden:

Die Druckschrift

"DIE GRUFT VON GRAF DRACULA"

- MARVEL COMIC Nr.5/74 -

Williams Verlag, Hamburg,

ist in die Liste der jugendgefährden-
den Schriften aufzunehmen.

Sachverhalt

Der Antragsteller führt aus:

"Die vorliegende Druckschrift ist hinsichtlich ihres Inhalts ein Konglomerat aus Gruselstory, Science-Fiktion und Vampir-Nostalgie. Die Handlung vollzieht sich im Bereich des Mystisch-Rituellen, in dem Vampire und Dämonen, Zauberer und Hexen ihr unheimliches Spiel treiben.

Dieser Aufguß aus Grimms Märchen und Graf Dracula, dem jeder Realitätsbezug abhanden geht, wäre an sich noch nicht jugendgefährdend. Einen jugendgefährdenden Charakter erhält die Druckschrift erst durch die subtil abgestimmte Mischung aus mystisch verzerrten Ritualmorden, deren fast kultischer Ausgestaltung eine massive Menschenverachtung zugrunde liegt. In einer Zeit, in der Satanskulte entstehen, in der auch Jugendliche in Ritualmorde bzw. Folterprozesse verstrickt sind, können Druckschriften des vorliegenden Inhalts nicht mehr als harmloser Konsumartikel verstanden werden.

Die Jugendgefährdung des Heftes 'Die Gruft von Graf Dracula' liegt in ihrer verrohenden Wirkung, in der Mischung aus Blut, Mord und Mystik, die sozial-ethische begriffsverwirrend wirkt, traumatische Schocks und neurotische Fixierungen auszulösen vermag. Die Wirkungen sind um so wahrscheinlicher, je jünger der Konsument ist, so daß die Schutzbedürftigkeit weniger für ältere Jugendliche als für 8 bis 12jährige Comic-Konsumenten zu sehen ist, die einen Großteil der Leserschaft darstellen.

In der ersten Geschichte 'Tod einem Vampirjäger', die zwei Drittel des Heftes ausmacht, wird die oben beschriebene Tendenz besonders deutlich. Der Vampir 'Graf Dracula' wird von einem mutigen Pärchen verfolgt, um seinem Treiben ein Ende zu machen. Doch dem 'König der Vampire' gelingt es immer wieder, seinen Verfolgern zu entkommen. Auf dieser Verfolgungsjagd mordet Graf Dracula immer wieder neue Opfer, deren Blut er braucht, um leben zu können.

So wird auf Seite 9 eine Frau überfallen, ermordet und ausgesaugt.

Auf Seite 13 werden mehrere Bauern von ihm getötet und ausgesaugt.

Es heißt dort wörtlich:

'Er packt die Männer, schleudert sie beiseite und geifert dabei...'

'Ihr lebt nur, weil ich es erlaube!!! Denkt daran! Ihr Tiere!'

'In seinem grausamen Griff schreien die Bauern, die er erst losläßt, nachdem seine Vampir-Zähne 'tief in ihren Hals gedrungen sind...'

'... Mein ist die Entscheidung über ihr Leben - oder ihren Tod!'

In dieser Szene wird genau die Menschenverachtung und Blutgier deutlich, die in so manchen Satansprozessen unserer Tage zum Ausdruck kam. Das Satanische ist das Mächtige, und Mord ist Lust. Diese Aussage ist hinsichtlich ihrer erzieherischen Auswirkung nicht nur verrohend, sondern auch kriminalisierend.

In der zweiten Geschichte wird der Erziehungsanspruch Heranwachsender dadurch verletzt, daß die Wirkung der Bild- und Textaussage traumatische Schocks gerade bei Kindern auszulösen vermag. Die Schilderung einer zwanghaften Metamorphose vom Menschen zur gigantischen Ameise, mit anschließender Erschießung des Monstrums (S.26), überfordert zumindest Kinder der Altersgruppe bis zu 12 Jahren hinsichtlich ihrer Verarbeitungsfähigkeit und kann damit zu neurotischen Fixierungen führen.

Es würde wohl auch niemand auf die Idee kommen, etwa Alfred Hitchcock's brillanten Film 'Die Vögel' für Kinder dieses Altersgruppe freizugeben.

Aus dem oben Genannten geht hervor, daß die vorliegende Druckschrift aufgrund der ersten und zweiten Geschichte zumindest für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 12 Jahren jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes ist"

Der Antragsteller beantragt,

die Druckschrift "DIE GRUFT VON GRAF DRACULA"
- MARVEL COMIC Nr.5/74 - Williams Verlag,
Hamburg, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Verlag beantragt,

Abweisung des Indizierungsantrages,
hilfsweise ein Gutachten einzuholen
oder gemäß § 2 GjS zu entscheiden.

Zur Begründung führte der Rechtsanwalt des Verlages in der mündlichen Verhandlung aus:

Der Gesamtaufbau des Comics sei positiv, das werde besonders deutlich, wenn man die vorhergehenden Hefte dieser Serie beachte. Die Geschichten lebten von dem erschreckenden Gegensatz des häßlichen Äußeren und dem inneren guten Kern. Damit solle u.a. dargetan werden, daß in mißgestalteten Menschen durchaus ein guter Kerl (Kern) stecken könne. Es handele sich letztlich um eine auf dem Gruselgebiet angesiedelte Bestätigung der These, das Böse ende böse. Eine Gefährdung von Kindern und Jugendliche scheide, wie bei Märchen, wegen der Unrealität der Handlungen aus. Die Auflage des Heftes dürfte 20.000 Exemplare betragen; es werde im Phasenvertrieb vertrieben. Die Leserbriefe seien nicht echt, sondern "getürkt".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Prüfgegenstandes, der Gegenstand der Verhandlung war, Bezug genommen.

G r ü n d e

I.

Heft 5/74 der periodischen Druckschrift "DIE GRUFT VON GRAF DRACULA" - MARVEL COMIC - war antragsgemäß zu indizieren.

Der Inhalt des o.a. Heftes ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs.2 Satz 1 GjS auszulegen ist. Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs.2 GjS lagen offensichtlich nicht vor, wurden auch vom Verlag nicht geltend gemacht. Ein Fall geringer Bedeutung konnte schon mit Rücksicht auf § 7 GjS nicht angenommen werden.

II.

1) An Schriften, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, nennt Satz 2 von § 1 GjS beispielhaft und nicht erschöpfend "unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Aus diesem Beispielskatalog ergibt sich, daß das GjS die sittliche Jugendgefährdung nicht auf die Sexualethik begrenzen, sondern auch und insbesondere auf die Sozialethik ausgedehnt wissen will. Deshalb ist nach der Rechtsprechung das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" im § 1 Satz 1 GjS im Sinne von "sozialethisch zu verwirren" auszulegen. ¹⁾

Die sozialethische Begriffs- und Wertbestimmung ergibt sich aus den Grundrechten des Grundgesetzes und den Gesetzen wie z.B. Strafgesetzbuch und GjS. Zieht man diese Wertentscheidungen heran, so sind zur Herbeiführung einer "sozialethischen Begriffsverwirrung" und damit zur Jugendgefährdung unter anderem geeignet, Schriften,

1) Zuletzt Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.71 - IC 31.38 - abgedruckt in Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Seite 11 ff.

"deren Inhalt verrohend wirkt oder zu Verbrechen und Gewalttätigkeit anreizt" (§ 1 Abs.1 Satz 2 GjS), oder die das jedem Kind garantierte Recht auf "Reifung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" (§ 1 JWG i.V.m.Art.2 GG) verletzen.

- 2) Die Eignung der Schrift zur soziaethischen Begriffsverwirrung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, sondern es genügt, daß eine solche Eignung mutmaßlich (mit einfacher Wahrscheinlichkeit) gegeben ist. Insoweit hat das o.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine wesentliche Änderung der Auslegung des GjS gegenüber der früheren Rechtsprechung gebracht.
- 3) Entgegen der früheren Rechtsprechung ist von dem Jugendlichen schlechthin, einschließlich des gefährdungsgeneigten Jugendlichen, auszugehen. Denn, so begründet das Bundesverwaltungsgericht seine Auffassung, "der Schutzzweck des Gesetzes wird verfehlt, wenn die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung nur an denjenigen Jugendlichen gemessen wird, die Kraft ihrer Veranlagung oder Erziehung gegen schädliche Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt sind. Eine Gefährdung droht gerade den Kindern und Jugendlichen, die einer Beeinflussung stärker ausgesetzt sind. Auch die labilen Jugendlichen sollen und müssen vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung geschützt werden. Extremfälle völliger Verwahrlosung und krankhafter Anfälligkeit sind außer Betracht zu lassen".
- 4) Aus dem bereits erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich auch, daß es für die Frage der Jugendgefährdung bei periodischen Druckschriften auf den Inhalt früherer oder späterer Folgen der Hefte nicht ankommt.
- 5) Bei Druckschriften, die mehrere selbständige Beiträge enthalten, wie z.B. Illustrierte oder das hier zu beurteilende Comic Heft genügt der jugendgefährdende Inhalt eines

Beitrages, um das gesamte Heft in die Liste aufzunehmen (BVG Urteil vom 16.12.71 a.a.O. unter Nr.5).

III.

In Übereinstimmung mit dem Antragsteller ist das 12er Gremium zu der Auffassung gelangt, daß schon der Inhalt der ersten Geschichte des 32seitigen Heftes (S.1-20) verrohend wirkt und zu Verbrechen und Gewalttätigkeit anreizt und somit soziaethisch begriffsverwirrend ist.

Hierzu zählen auch solche Erzeugnisse, die nicht so sehr durch die Darstellung grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalt gegen Menschen, sondern durch die gesamte Tendenz der gezeigten ^{gewalt/}Gewalttätigkeiten auf den geschützten Jugendlichen eine/verherrlichende oder gewaltverharmlosende Wirkung ausüben.

Gewaltverherrlichung liegt vor, wenn Gewaltanwendung als besonders reizvoll, anziehend, nachahmenswert oder als hervorragende Bewährungsprobe für männliche Tugenden und Fähigkeiten hingestellt wird. Die Gewaltverharmlosung liegt nahe bei der Verherrlichung. Sie ist gegeben, wenn die Gewaltanwendung als ein selbstverständliches Mittel zur Durchsetzung von Bestrebungen, Erfüllung von Wünschen, Befriedigung von Trieben, Lösung von Konflikten hingestellt wird. Verharmlosung bedeutet somit, daß die Gewalt als eine akzeptable, oder jedenfalls nicht verwerfliche Lösung von Konflikten hingestellt wird. Daran vermag es nichts zu ändern, wenn in dem Erzeugnis zum Ende - wie meist üblich - das Gute über das Böse siegt und der Verbrecher umkommt. Der Gesetzgeber will verhindern, daß in dem Jugendlichen der Eindruck erreicht wird, Konflikte seien nur, oder mit mehr Erfolg, durch rücksichtslose Gewalt und völlige Vernichtung des Gegners zu lösen. Unzutreffend erscheint die Meinung, die Ansiedlung der Handlung in unwirklichen Milieus und - überdies nur vereinzelte - Überzeichnungen und Übertreibungen würden Jugendliche die Handlung als

irreal und absurd wie ein Märchen oder eine Sage aufnehmen lassen. Gerade im Jugendlichen ist die Fähigkeit zur Abstraktion noch unter- und der Hang zur Identifikation überentwickelt. Überdies ist das hier gewählte Milieu dem heutigen Jugendlichen nicht mehr in dem Ausmaße wie vielleicht früher phantastisch, sondern vertraut. Die Tendenz der Seiten 1 - 20 besteht in der ^{Verherrlichung der/} ~~Gewaltanwendung~~ und ihrer Schilderung um jeden Preis, wobei der Wert eines Menschenlebens nichts zählt. So wird auf Seite 7 (letztes Bild) TAJ vom Vampir in einen von ihm nicht zu öffnenden Sarg gesperrt, wo er mehrere Tage bis zu seiner Rettung verbleibt (S. 15/16). Begründung: "Und so wirst du ausharren, bis der Vampir nach deinem Blute dürstet! Wenn du nicht vorher erstickst!"

Auf Seite 9 erfolgt die grausame Tötung von Ora durch den Vampir, was zur Schilderung weiterer Grausamkeiten auf Seite 12/13 Anlaß gibt.

Auf Seite 11 wird Leonore wie folgt in die Handlung eingeführt: "Liebe Leonore, ruhst du friedlich in diesem stau- bigen Glas ? Ich war es, der dich vor langen Jahren in die Flasche tat - auf Vorrat, wie jetzt auch TAJ. Aber anders als er, brauchst du zu deinem Wohlergehen Blut um dich. Es kommt die Zeit, wo ich dich brauche". Gebraucht wird Leonore auf Seite 16/17, indem sie aus der von Dracula zerschmetterten Flasche emporsteigt und die hemmungslose Triebbefriedigung, einschließlich Mord, als Ideologie der Geschichte verkündet, indem sie sagt: "Mich kümmert nicht, was ich tue - wenn ich nur meinen Hunger befriedigen kann!"

Es folgen 4 Seiten Grausamkeiten mit der Aufforderung "Nächste Folge : Geheimnis des Monsters im Moor - Seid dabei, Vampir- Jäger!", so daß viele Jugendliche den Eindruck bekommen : Mord ist Sport.

IV.

Das Heft war auch dann zu indizieren, wenn man es nicht für gewaltverherrlichend und -verharmlosend hält.

Denn es stört den Sozialisationsprozeß von Kindern und Jugendlichen, indem es bei vielen jugendlichen Lesern Angst-, Grusel- und Horroreffekte und damit Verhaltensstörungen, Lern- und Leistungsversagen, Selbstwertstörungen und Aggressionen der verschiedensten Art hervorruft.

Daß das Heft Angsterregung beim Leser bzw. Betrachter erreichen will und diesen Effekt auch schon allein durch die Bildgestaltung erreicht, ist offensichtlich, daß Angst die oben angegebenen Folgen, vor allem bei labilen Jugendlichen, haben kann, ist bekannt ²⁾.

-
- 2) Zuletzt Professor Dr. med. Pöldinger, Chefarzt in Wil-St.Gallen, in seinem Festvortrag bei dem internationalen Seminarkongreß der Bundesärztekammer vom 22.7. bis 3.8. 74 in Davos
und ders. in "Die Angst des modernen Menschen"
"Monatskurse für ärztliche Fortbildung" 1970 S. 508 ff.
und "Diagnostische und theoretische Aspekte der Angst"
in "Wiener klinische Wochenschrift" 1971 S. 445-452.

Vergl. ferner Erich Fromm "Anatomie der Destruktivität"
Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1974.

Wie weit Angst ohnedies verbreitet ist, erhellt auch aus einem projektiven, psychologischen Test, dem in einer süddeutschen Universitätsstadt Studenten aller Fakultäten unterzogen wurden. Dabei waren Satzergänzungen vorgegeben wie "Ich bin", "Ich kann", "Ich habe". 37 % der Probanden ergänzten "Ich habe" mit dem Wort "Angst"! (Referiert von Edith Engelke in einem Tagungsbericht "Zwischen Angst und Geborgenheit - der Mensch" in "Deutsches Ärzteblatt 41/74 S. 2976).

Pr. 136/74

In USA dürfen daher Horrorcomics nicht verbreitet werden. Dies bestimmt ausdrücklich der "Code Comics Magazine Association of America, Inc." ³⁾ Die Anwendung dieses am 26. Oktober 1954 ratifizierten Codes ist die Grundlage für das Selbstregulierungsprogramm der Comic-Industrie, wurde 1971 etwas modernisiert und mit einer Ergänzung versehen und hat bis heute seine Gültigkeit behalten ⁴⁾. In dem Code heißt es u.a.:

"... Allgemeine Richtlinien Teil B

1. Keine Comiczeitschrift darf das Wort "Horror" oder "Terror" im Titel führen.
2. Alle Szenen mit Horror, übertriebenem Blutvergießen, blutigen oder grausigen Verbrechen... sind untersagt.
3. Alle unheimlichen, ekligen, grausigen Illustrationen müssen entfernt werden.
4. Szenen mit wandelnden Toten, Folter, Vampiren und Vampirismus, Ghulen (leichenfressende Dämonen; Anm. von Fuchs/Reitberger) ... sind untersagt..."

Der Verlag kann mit seinem Hinweis, Gewalt und Grausamkeit gebe es auch in Märchen und Mythen, die Verbeutung des Magazins nicht mit Erfolg rechtfertigen. Denn in diesem Magazin stellt die Gewalt und Grausamkeit das treibende Element einer linear verlaufenden Handlung dar, die keine Reflektion des Lesers oder Betrachters erforderlich macht, während in Märchen und Mythen Gewalt und Grausamkeit in ein Bezugssystem gestellt ist und vor allem Ablösungskonflikte von Heranwachsenden verbalisiert und visualisiert, was Walter Scherf, Direktor der Jugendbibliothek/Internationalen in München, überzeugend nachgewiesen hat ⁵⁾.

-
- 3) Wortlaut in "COMICS - Anatomie eines Massenmediums" von Wolfgang J. Fuchs/Reinhold C. Reitberger 1971 Heinz Moos Verlag München; gekürzte Ausgabe im Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, April 1973 Seite 322.
 - 4) Fuchs/Reitberger a.a.O. "Der Code und die Zensur" roro-Ausgabe S. 177.
 - 5) Vgl. vor allem Walter Scherf "Was bedeutet dem Kind die Grausamkeit der Volksmärchen" in "Jugendliteratur", München 1960 S. 496 ff. u. d. ers. in "Ablösungskonflikte in Zauber- märchen und Kinderreim", zum Abdruck vorgesehen in "Medien- & Sexual-Pädagogik" (MSP) Heft 4/Dez. 74, vgl. auch Fuchs/Reitberger a.a.O. gekürzte Ausgabe S. 171, wo die gleiche Auffassung vertreten wird.

Inhalt und Aufmachung des Heftes fördern Intoleranz, Haß und Vernichtungswillen gegenüber dem Gegner sowie das weithin vorhandene Vorurteil, gesellschaftliche, politische und persönliche Entwicklungen und Krisen seien das Werk dunkler Mächte, deren erbarmungsloser Ausrottung es bedürfe, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Dabei werden Empfindungen für das immer gegebene, gleichzeitige Nebeneinander positiver und negativer Züge auch beim Gegner schon im Keim unterdrückt. Die Schilderung der Kämpfe planetarischer, dämonischer, okkulten und menschlicher Wesen ist nicht nur auf das primitive Freund-Feind-Verhältnis reduziert, sondern auch so angelegt und durchgeführt, daß auch die große Zahl der Passiven unter den Lesern angesprochen wird, die aufgrund ihrer echten oder vermeintlichen Hilflosigkeit, auf das Erscheinen des übermenschlichen Retters aus aller Not vertrauen und ihm die Ordnung der Welt, einerlei mit welchen Mitteln, überlassen. Die Gefährlichkeit und weite Verbreitung solcher Standard-Klischees machen z.B. die Einlassungen der meisten Angeklagten in den Nachkriegsprozessen deutlich, die sich zur Rechtfertigung ihrer Massenmorde während des 3. Reiches auf genau diese Themen berufen. Auf die Eignung zur Jugendgefährdung gerade solcher Inhalte von Comics hat vor allem Professor Dr. Alfred Clemens Baumgärtner in seiner Arbeit "Die Welt der Comics" ⁶⁾ hingewiesen, die in einem Forschungsbericht ⁷⁾ lobend erwähnt wird. Insoweit stimmen die meisten Comic-Experten dieser Arbeit zu. Methken ⁸⁾ hat darauf hingewiesen, daß Supermann als "verfügbarer Weltpolitist" das Übel bekämpft "wo die Gesellschaft es sehen will. Seine Bereitschaft erinnert an die von Ordnungstruppen,

6) 3. Auflg. Band 26 Kamp's Pädagogische Taschenbücher, Verlag F. Kamp, Bochum

7) Michael Lukas Moeller "Zur primären Wirklichkeit in künstlerischen Comics - Ein psychoanalytischer Beitrag" in : Zimmermann "Vom Geist des Superhelden" Seite 79 - 92, 91.

8) Günter Methken "Comics", Fischer Taschenbücherei Nr. 1120 Seite 65.

denen Nonkonformismus verdächtig sein muß...."

Walter Kühnel⁹⁾, Professor am Amerikainstitut der Universität Frankfurt/Main, weist mit Recht darauf hin, daß diese Bereitschaft, die jedem ideologischen Mißbrauch offensteht, nicht auf Supermann-Comics beschränkt ist, sondern ihre generelle Gültigkeit hat. Kühnel¹⁰⁾ führt auch zutreffend aus, für das Wirkungspotential der Comics als einer der Sozialisationsagenturen spreche, daß sie in vielen Bereichen sozialer Interaktion die ersten Informationen bieten, die durch ihre Attraktivität der simplen Lösungen besonders gerne akzeptiert werden. Das muß insbesondere für die Teile¹¹⁾ der Jugendlichen gelten, denen Professor Walter Jaide Orientierungslosigkeit und einen Hang zu solchen Lösungen bescheinigt hat. Typisch hierfür sind folgende Szenen: "Ich bin der Mächtigste.." (S. 3 Bild 1), "Ihr lebt, um mir zu dienen", "Ihr lebt nur, weil ich es erlaube" (Bild 1 u.2. S. 3). "Ich weiß nicht, in welche Zeit er (der Spiegel) uns versetzt, Hauptsache, wir entfliehen dieser!" (S. 6 letztes Bild). "Mich kümmert nicht, was ich tue - wenn ich nur meinen Hunger befriedigen kann".

Daß zur Lösung von Konflikten die grausame Gewaltanwendung angeboten wird, wurde schon dargelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GJS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GJS). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 20 GJS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Auf die sich aus den Urteilen des BVerwG vom 6.10.64 - VC 58/63 und vom 11.10.67 - VC 47/67 - für die Antragsberechtigten (§ 2 DVO GJS) ergebenden Einschränkungen der Klagebefugnis wird hingewiesen.

9) Kühnel "Amerikanische Comic-Books und das Problem einer Analyse populär.kultureller Phänomene" in: "Amerikastudien" Heft 1/1974 S. 58 ff. Metzler Verlag Stuttgart, hier S. 83

10) o.a.O S. 86

11) Walter Jaide, Leiter der Forschungsstelle für Jugendfragen in Hannover "Jugend in den Veränderungen unserer Welt" - veröffentl. in Heft 1 der Schriftenreihe der BPS S.52 ff.

